

B e k a n n t m a c h u n g

des XXVI. Nachtrages vom 14.10.2025

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 30.11.2023 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgenden XXVI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält für die aufgeführten Ziffern und Positionen folgende Fassung. Alle nicht genannten Ziffern und Positionen bleiben unverändert.

I. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräbern) für Erd- und Urnenbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle) | 2.721,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) (je Grabstelle und Jahr) | 91,00 € |
| 3. Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle) für die Dauer von 15 Jahren | 1.601,00 € |
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr) | 107,00 € |
| 5. Erwerb einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle) für die Dauer von 20 Jahren | 1.400,00 € |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr) | 70,00 € |
| 7. Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische) für die Dauer von 20 Jahren | 2.662,00 € |
| 8. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr) | 133,00 € |
| 9. Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle) für die Dauer von 20 Jahren | 1.719,00 € |
| 10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr) | 86,00 € |

II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen

1.	Erwerb eines Erdreihengrabes	
a)	Reihengrabstätte für Tote ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.868,00 €
b)	Reihengrabstätte für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten	1.014,00 €
c)	pflegefreie Reihengrabstätte	2.492,00 €
d)	pflegefreie Reihengrabstätte (Grabkammersystem) – 15 Jahre	1.491,00 €
e)	Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen	2.203,00 €
2.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	
a)	Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.117,00 €
b)	pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.548,00 €
c)	Anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren	1.267,00 €
III.	Recht auf Beisetzung durch Verstreuern der Asche auf dem Aschestreufeld	685,00 €
VI.	Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen	
1.	Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausrüstung	
a)	Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	350,00 €
b)	Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	67,00 €
2.	Reinigung der Friedhofshallen einschl. der Grundausrüstung	
a)	Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	194,00 €
b)	Friedhofshalle Lieberhausen	37,00 €
VII.	Grabpflege	
3.	Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr)	31,00 €
VIII.	Sonstige Gebühren	
1.	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen	
a)	Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen	127,00 €
b)	Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen	89,00 €
3.	Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte	78,00 €
6.	Nutzung eines städtischen E-Pianos für Trauerfeiern	19,00 €

Artikel II

Dieser XXVI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende XXVI. Nachtrag vom 14.10.2025 zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 einschließlich des Gebührentarifs wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den 14.10.2025

Stadt Gummersbach

Frank Helmenstein
Bürgermeister